

2063 015

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 17/66

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

1. des Landwirts Fritz F [REDACTED] in B [REDACTED] bei
D [REDACTED],

Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in O [REDACTED] -

2. des Rechtsanwalts P. H [REDACTED] in O [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Anschlußrechtsbeschwerdeführers,

gegen

den Landwirt Adolf H [REDACTED] in B [REDACTED] bei D [REDACTED]-
[REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in O [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lindemann und Komp

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Landwirts Fritz F. [REDACTED] [REDACTED] gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 11. März 1966 wird auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers, der dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Mit dieser Entscheidung verliert die Anschlußrechtsbeschwerde des Antragsgegners ihre Wirkung.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 3 900 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Ehefrau Gretchen Adeline F. [REDACTED] geb. Rüscher ist Eigentümerin eines etwa 26 ha großen Hofes in B. [REDACTED]. Der Antragsteller hat diesen Hof durch einen mit dem Landwirt Fritz F. [REDACTED], dem Ehemann der Eigentümerin, geschlos-

senen schriftlichen Vertrag vom 1. Februar 1955 zunächst auf 6 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 135 DM je Hektar zuzüglich einiger Naturalleistungen gepachtet. Das Pachtverhältnis wurde nach Ablauf der Pachtzeit fortgesetzt. Durch notariellen Vertrag vom 19. September 1963 verkaufte Frau F. [REDACTED] ihre Besitzung bis auf einige Parzellen an den Antragsgegner. Die Umschreibung im Grundbuch ist noch nicht erfolgt, weil noch eine Vermessung der nicht mitverkauften Grundstücke durchzuführen war. Mit Schreiben vom 29. Juli 1964 kündigte der Antragsgegner das Pachtverhältnis zum 1. Mai 1965. Fritz F. [REDACTED] hat sich durch seine Unterschrift mit dieser Kündigung einverstanden erklärt. Eine weitere fristlose Kündigung erklärte der Antragsgegner am 6. April 1965. Bis Anfang März 1965 verhandelten der Antragsteller und der Antragsgegner ohne Erfolg über eine Pachtverlängerung. Mit dem am 17. März 1965 beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) eingegangenen Antrag hat der Pächter beantragt, die Kündigung vom 29. Juli 1964 für unwirksam zu erklären und den Pachtvertrag bis zum 1. Mai 1966 zu verlängern sowie den verspätet gestellten Antrag nachträglich zuzulassen.

Der Antragsgegner hat Zurückweisung des Pachtschutzantrages beantragt.

Das Landwirtschaftsgericht hat das Pachtverhältnis bis zum 1. Mai 1966 verlängert, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragsgegners als unzulässig verworfen. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Landwirt Fritz F. [REDACTED] am 29. März 1966 und dem Antragsgegner am 25. März 1966 zugestellt worden. Hiergegen hat Fritz F. [REDACTED] am 28. April 1966 Rechtsbeschwerde, der Antragsgegner am selben Tage Anschlußrechtsbeschwerde eingelegt. Der Antrag-



steller bittet, die Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG findet gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde eines Beteiligten streitig ist. Ein Beteiligter, dessen Beschwerde vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen wurde, kann deshalb ohne weiteres Rechtsbeschwerde einlegen und auf diese Weise erreichen, daß die Frage der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde vom Rechtsbeschwerdegericht nachgeprüft wird. Anders verhält es sich mit einem am Verfahren nicht Beteiligten. Der Rechtsbeschwerdeführer F [REDACTED] war der ursprüngliche Verpächter des Antragstellers. Streit besteht darüber, ob der Antragsgegner als Verpächter in das Pachtverhältnis eingetreten oder ob Feldermann Verpächter geblieben war. Einer Stellungnahme zu dieser Frage bedarf es nicht, weil in dem einen wie in dem anderen Fall F [REDACTED] durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht in einem Recht beeinträchtigt ist. Darauf, daß die sofortige Beschwerde des Antragsgegners als unzulässig verworfen wurde, könnte nur dieser die Rechtsbeschwerde stützen. Der Rechtsbeschwerdeführer F [REDACTED] ist durch die angefochtene Entscheidung, obwohl sie ihm zugestellt ist, nicht beschwert. Die Frage, ob F [REDACTED], wenn er Verpächter geblieben sein sollte, gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts sofortige Beschwerde hätte einlegen können oder auch noch jetzt einlegen könnte, ist für die Entscheidung im gegenwärtigen Verfahren ohne

Bedeutung. Der Umstand, daß Feldermann in dem Pachtschutzverfahren nicht als Beteiligter zugezogen wurde, insbesondere auch die von der Rechtsbeschwerde gerügte Versagung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) vermag die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen (Beschluß des Senats vom 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, RdL 1961, 36).

Einer Stellungnahme zu der Frage, ob F [REDACTED] etwa dem Verfahren als Streitgehilfe des Antragsgegners hätte beitreten können und als solcher zur Einlegung der Rechtsbeschwerde berechtigt gewesen wäre (vgl. dazu Beschluß des Senats vom 18. Oktober 1962, V BLw 20/62, RdL 1963, 15), bedarf es nicht, weil die Rechtsbeschwerdeschrift keine Erklärungen enthält, aus denen entnommen werden könnte, daß F [REDACTED] dem Antragsgegner zum Zweck der Unterstützung beitreten wolle (§§ 66, 70 ZPO).

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

Mit dieser Entscheidung verliert die Anschlußrechtsbeschwerde, da sie erst nach dem Ablauf der für den Antragsgegner laufenden Rechtsbeschwerdefrist eingelegt ist, ihre Wirkung (§§ 28 Abs. 2 Satz 3, 22 Abs. 2 Satz 2 LwVG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 34, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell